



EXISTENZ 2017
Steuerliche Rahmenbedingungen
für Existenzgründer
30. September 2017

Ihr Erfolg ist unser Ziel.

Referenten

- ▲ Klaus Führmann
Steuerberater (Partner Wiesmaier und Kollegen)
 - ▲ Steuerliche Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen
 - ▲ Beratung von Freiberuflern und Gewerbetreibenden
 - ▲ Gründungsberatung
 - ▲ Finanzierungsberatung
 - ▲ Jahresabschlussprüfung

Agenda

1. Wahl der Rechtsform – steuerliche Konsequenzen
2. Anmeldeverfahren – die ersten Schritte
3. Arten der Gewinnermittlung
4. Buchführungspflicht
5. Steuerarten
6. Umsatzsteuer
7. Abschreibungen
8. Bewirtung
9. Private Kfz-Nutzung

1. Wahl der Rechtsform

Rechtsform	Einkunftsart	Steuerart
Einzelunternehmen	Einkünfte als Einzelunternehmer	Einkommensteuer
Personengesellschaft	Einkünfte als Mitunternehmer	Einkommensteuer
Kapitalgesellschaft	Einkommen der Kapitalgesellschaft	Körperschaftsteuer
	Einkünfte als Geschäftsführer (Gehalt)	Lohnsteuer/ Einkommensteuer
	Einkünfte als Gesellschafter (Ausschüttung)	Abgeltungssteuer/ Einkommensteuer

http://www.wiesmaier-kollegen.de/steuerberater_wirtschaftspruefer_rechtsanwalt/service/rechtsformgestaltung/

2. Anmeldeverfahren – Die ersten Schritte (I)

- ▲ Gewerbeanmeldung
- ▲ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
 - ▲ Wird automatisch versandt nach Gewerbeanmeldung; freiberufliche Tätigkeiten sind dem Finanzamt zu melden
 - ▲ Zeitnah und vollständig ausfüllen und an Finanzamt zurückschicken

weil

- ▲ Steuernummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) ist notwendig für die Rechnungsstellung
- ▲ Künftige Gewinne und Umsätze sind realistisch zu schätzen, da auf dieser Basis die Vorauszahlungen festgesetzt werden

Vorsicht: Liquiditätsfalle bei zukünftigen Steuernachzahlungen!

2. Anmeldeverfahren – Die ersten Schritte (II)

An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
1			
2	Steuernummer		
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
3	<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit		
4	<input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft - Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)			
5	Name	Vorname	
6	Ogf. Geburtsname		
7	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
8	Straße		
9	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
0	Postleitzahl	Wohnort	
1	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
2	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV/ Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Zurechnung	
		Religion	

3. Arten der Gewinnermittlung (I)

- ◀ Zwei Möglichkeiten:
 - ▶ Einnahmenüberschussrechnung
 - ▶ Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)

4. Angaben zur Gewinnermittlung

121	Gewinnermittlungsart	<input type="checkbox"/>	Einnahmenüberschussrechnung			
122		<input type="checkbox"/>	Vermögensvergleich (Bilanz)	Eröffnungsbilanz	<input type="checkbox"/>	liegt bei. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.
123		<input type="checkbox"/>	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)			
124		<input type="checkbox"/>	Sonstige (z. B. § 5a EStG) <input type="text"/>			

3. Arten der Gewinnermittlung (II)

Einnahmenüberschussrechnung	Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)
<ul style="list-style-type: none"> ▲ Berechnung: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Betriebseinnahmen ▲ - <u>Betriebsausgaben</u> ▲ = Gewinn ▲ Zufluss-/Abflussprinzip <ul style="list-style-type: none"> ▲ Ausnahmen: Abschreibungen ▲ Vorteil: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Geringerer Aufwand ▲ Nachteil: <ul style="list-style-type: none"> ▲ periodische Verschiebungen ▲ Geringe betriebswirtschaftliche Aussagekraft 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Berechnung: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Vermögen zum 31.12. ▲ - Vermögen zum 01.01 ▲ + Entnahmen ▲ - <u>Einlagen</u> ▲ = Gewinn ▲ Vorteil: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Periodengerechte Erfassung ▲ Betriebswirtschaftliche Aussagekraft ▲ Nachteil: <ul style="list-style-type: none"> ▲ Höherer Aufwand

4. Buchführungspflicht (I)

- ▶ Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen
- ▶ Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- ▶ Folgen:
 - ▶ Aufstellung einer Handelsbilanz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
 - ▶ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten
 - ▶ Kraft Rechtsform sind eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) immer buchführungspflichtig
 - ▶ Auch ein Freiberufler mit Rechtsform einer GmbH unterliegt der Buchführungspflicht
- ▶ Ausnahmen:
 - ▶ Einzelkaufmann mit Umsatz bis EUR 600.000 und Gewinn bis EUR 60.000
 - ▶ Keine Buchführungspflicht bei Freiberuflern

5. Steuerarten

- ▲ Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- ▲ Gewerbesteuer
- ▲ Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag
- ▲ Lohnsteuer
- ▲ Umsatzsteuer
- ▲ Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer

5. Steuerarten - Einkommensteuer

- ▶ Besteuert wird das zu versteuernde Einkommen:
 - ▶ Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten
 - ▶ - Sonderausgaben
 - ▶ - außergewöhnliche Belastungen
 - ▶ = **zu versteuerndes Einkommen**

- ▶ Festsetzung von vierteljährlichen Vorauszahlungen, die zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zur Zahlung fällig sind

- ▶ Die Einkommensteuererklärung muss bis 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden (bei steuerlicher Beratung bis 31. Dezember des Folgejahres) / ab 2018 der 31. Juli des Folgejahres bzw. 28. Februar des zweitfolgenden Jahres

5. Steuerarten – Gewerbesteuer (I)

- ▲ Gewerbesteuer ist von der Rechtsform unabhängig; Freiberufler regelmäßig keine Gewerbesteuer
- ▲ EUR 24.500 Freibetrag für Einzelunternehmer und Personengesellschaften
- ▲ Besteuert wird der Gewerbeertrag:
 - ▲ Gewinn aus Gewerbebetrieb
 - ▲ + Hinzurechnungen (25% der Zinsen, 12,5 % der Mieten abzgl. Freibetrag von EUR 100.000)
 - ▲ - Kürzungen (z.B. Grundbesitz im Eigentum / Gewinnanteil OHG)
 - ▲ = **Gewerbeertrag**
- ▲ Gewerbesteuer:

Gewerbesteuer = Gewerbeertrag x 3,5 % x Hebesatz der Gemeinde
- ▲ Hebesatz der Gemeinde auch entscheidend für Standortwahl

5. Steuerarten – Gewerbesteuer (II)

Gewerbesteuer – Berechnungsbeispiel eines Einzelunternehmers

Gewinn aus Gewerbeertrag	100.000,00
- Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	24.500,00
Gewerbeertrag (abgerundet auf voll 100 EUR)	75.500,00
x Steuermesszahl	3,5 %
= Gewerbesteuermessbetrag	2.642,50
x Hebesatz der Gemeinde (z.B. Weilheim oder Bad Tölz 380 %)	380 %
Gewerbesteuer	10.041,50

5. Steuerarten – Gewerbesteuer (III)

- ▲ Anrechnung der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer für Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften
 - ▲ Pauschalierte Teilanrechnung des 3,8-fachen des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages
 - ▲ Gewerbesteuer ist bei Einzelunternehmen bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% neutral (wenn genügend Einkommensteuerbelastung vorhanden)
 - ▲ Bei Hebesätzen von über 380% z.B. München 490% führt die Gewerbesteuer zu einer zusätzlichen Belastung im vorherigen Beispiel von EUR 2.906,00

5. Steuerarten – Gewerbesteuer (IV)

- ▲ Gewerbesteuer-(voraus)-zahlungen basieren auf einem Gewerbesteuermessbescheid (Finanzamt) und dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde
- ▲ Vorauszahlungen: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
- ▲ Die Gewerbesteuererklärung muss bis 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden (bei steuerlicher Beratung bis 31. Dezember des Folgejahres) / ab 2018 der 31. Juli des Folgejahres bzw. 28. Februar des zweitfolgenden Jahres

5. Steuerarten – Körperschaftsteuer (I)

- ▲ Besteuerung der Gesellschaft (Gesellschaftsebene):
- ▲ Körperschaftsteuer betrifft Kapitalgesellschaften:
 - ▲ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - ▲ Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt)
 - ▲ Aktiengesellschaften
- ▲ Besteuert wird das Einkommen (Gewinn zuzüglich nichtabzugsfähige Betriebsausgaben)
- ▲ Einheitlicher Steuersatz für einbehaltene (thesaurierte) Gewinne und ausgeschüttete Gewinne von 15 % zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Körperschaftsteuer

5. Steuerarten – Körperschaftsteuer (II)

- ▲ Besteuerung von Gewinnausschüttungen an den Anteilseigner (Gesellschafterebene):
 - ▲ Anteile werden im Privatvermögen gehalten:
 - ▲ Keine, da Einbehalt von Abgeltungssteuer von 25 % (evtl Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%
 - ▲ Teileinkünfteverfahren (Wahlrecht), wenn:
 - ▲ Gesellschafter ist mindestens 25% beteiligt oder
 - ▲ Gesellschafter ist zu mindestens 1% beteiligt und für die Gesellschaft tätig
 - ▲ Anteile werden in einem Betriebsvermögen gehalten:
 - ▲ Teileinkünfteverfahren: Gewinn abzgl. Ausgaben (z.B. Finanzierungskosten) ist beim Gesellschafter mit 60% einkommensteuerpflichtig; Anrechnung der einbehaltenen Abgeltungssteuer
- ▲ Vorauszahlungen: 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. des Jahres
- ▲ Abgabe bis 31. Mai des Folgejahres (bei stl. Beratung bis 31. Dezember des Folgejahres) / ab 2018 der 31. Juli bzw. 28. Februar

5. Steuerarten – Lohnsteuer (I)

- ▶ Lohnsteuer ist rechtsformunabhängig und fällt nur bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern an
- ▶ Abzug vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers:
 - ▶ Lohnsteuer
 - ▶ Solidaritätszuschlag 5,5% auf Lohnsteuer
 - ▶ Kirchensteuer 8% (Bayern) auf Lohnsteuer
- ▶ Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums
- ▶ Anmeldezeitraum:
 - ▶ Kalendermonat bei mehr als EUR 5.000,00 Lohnsteuer p.a.
 - ▶ Kalendervierteljahr bei nicht mehr als EUR 5.000,00 Lohnsteuer p.a.
 - ▶ Kalenderjahr bei nicht mehr als EUR 1.080,00 Lohnsteuer p.a.

6. Umsatzsteuer (I)

- ▲ Umsatzsteuer (rechtsformunabhängig)
- ▲ Umsatzsteuerbar sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - ▲ Der Unternehmer
 - ▲ Im Inland
 - ▲ Gegen Entgelt
 - ▲ Im Rahmen seines Unternehmens ausführt

sowie

- ▲ Die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittland
- ▲ Innergemeinschaftliche Erwerbe
- ▲ Entnahmen von Waren und Dienstleistungen (Eigenverbrauch)

Beachte:

- ▲ Reverse Charge (Umkehr der Steuerschuldnerschaft z.B. im Bau- oder Reinigungsgewerbe und Dienstleistungen im Ausland)

6. Umsatzsteuer (II)

▲ Umsatzsteuersätze:

- ▲ Regelsteuersatz 19%
- ▲ Ermäßigter Steuersatz 7% (z.B. Lebensmittel, Bücher, u.a.)
- ▲ Steuerbefreiung (z.B. ärztliche Leistungen, Ausfuhrlieferungen, Versicherungsvermittlung, Grundstücksverkäufe)
- ▲ Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen mit USt-Ausweis
Durch den Vorsteuerabzug können sich z. B. bei größeren Investitionen oder bei Ausfuhrlieferungen Umsatzsteuerguthaben ergeben, die vom Finanzamt ausgezahlt werden.

6. Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung (III)

- ▶ Kein Umsatzsteuerausweis auf der Rechnung
- ▶ Kein Vorsteuerabzug für den Unternehmer
- ▶ Umsatzgrenze EUR 17.500 im Gründungsjahr bzw. Vorjahre
- ▶ Bei Überschreitung der Grenze im laufenden Jahr darf Regelung weiter angewendet werden, wenn Umsatz voraussichtlich EUR 50.000 nicht überschreitet
- ▶ ab folgendem Jahr Regelbesteuerung mit Umsatzsteuerausweis und Vorsteuerabzug
- ▶ Aber Option zur Regelbesteuerung möglich => Bindung für 5 Jahre
(häufig bei Photovoltaikanlagen)

6. Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung (IV)

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Summe der Umsätze im Jahr der Betriebseröffnung im Folgejahr
(geschätzt) EUR EUR

134

7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

135

Nein Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)

7.3 Kleinunternehmer-Regelung

136

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen.
In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.

137

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.
Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.

6. Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung (V)

▲ Beispiel:

▲ Umsatz im Gründungsjahr:	EUR 10.000
▲ Umsatz im 2. Jahr	EUR 15.000
▲ Umsatz im 3. Jahr	EUR 30.000
▲ Umsatz im 4. Jahr	EUR 40.000

- ▲ Im 1. und 2. Jahr liegt der Unternehmer unter der Grenze von EUR 17.500 => Kleinunternehmer
- ▲ Im 3. Jahr gilt die Grenze von EUR 50.000 => Kleinunternehmer
- ▲ ab 4. Jahr Regelbesteuerung, da im 3. Jahr Umsatz > EUR 17.500

6. Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung (VI)

- ▲ Wann ist die Kleinunternehmerregelung vorteilhaft?
 - ▲ Kunden sind hauptsächlich
 - ▲ Endverbraucher
 - ▲ andere Kleinunternehmer
 - ▲ nicht vorsteuerabzugsberechtigt
 - ▲ Es sind keine (oder nur wenige) Eingangsrechnungen mit Steuerausweis bzw. Anschaffungsrechnungen für Anlagevermögen vorhanden

6. Umsatzsteuer – Entstehung der Steuer (VII)

- ▲ Soll-Versteuerung (Normalfall):
 - ▲ Berechnung nach vereinbarten Entgelten
 - ▲ Abführung der Steuer nach Leistungserbringung
- ▲ Ist-Versteuerung (Ausnahme):
 - ▲ Auf Antrag nur bei:
 - ▲ Gesamtumsatz bis EUR 500.000 oder
 - ▲ Freiberuflicher Tätigkeit bei Einnahmenüberschussrechnung
 - ▲ Berechnung nach vereinnahmten Entgelten
 - ▲ Abführung der Steuer nach der Vereinnahmung der Entgelte

=> Liquiditätsvorteil

7.8 Soll- / Istversteuerung der Entgelte

- 151 Ich berechne die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (**Sollversteuerung**).
- 152 vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung**, weil
- 153 der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
- 154 ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.
- 155 ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.

6. Umsatzsteuer – Umsatzsteuervoranmeldung (VIII)

- ▶ Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuervorauszahlung
 - ▶ Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr
 - ▶ Die Umsatzsteuervoranmeldung ist für Existenzgründer im Jahr der Gründung und dem darauffolgenden Jahr monatlich abzugeben
 - ▶ Kalendermonat bei mehr als EUR 7.500,00 Umsatzsteuer im Vorjahr
 - ▶ Kalenderjahr bei nicht mehr als EUR 1.000,00 Umsatzsteuer im Vorjahr
 - ▶ Anmeldung und Zahlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraum (elektronisch)
 - ▶ Dauerfristverlängerung möglich (bei Monatszahlern Sondervorauszahlung 1/11), hier verlängert sich die Frist um einen Monat
- ▶ Die Umsatzsteuerjahresklärung muss bis 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden (bei steuerlicher Beratung bis 31. Dezember des Folgejahres) / ab 2018 der 31. Juli des Folgejahres bzw. 28. Februar des zweitfolgenden Jahres

6. Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug (IX)

Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden

- ◀ bei Rechnungseingang und erbrachter Leistung
- ◀ bei Anzahlungen: Rechnungseingang und Zahlung

6. Umsatzsteuer – Rechnungsstellung (X)

Probleme bei falscher Rechnung:

- ▶ keine Anerkennung als Betriebsausgaben
- ▶ kein Vorsteuerabzug
- ▶ Rückwirkung von Rechnungskorrekturen (wird derzeit höchststrichterlich geklärt und ist in bestimmten Fällen möglich)
- ▶ Verzinsung
- ▶ Ärger mit Kunden oder Lieferanten

6. Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmal (XI)

Checkliste zur Rechnung:

- ▲ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- ▲ Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- ▲ Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- ▲ Rechnungsdatum
- ▲ Fortlaufende Rechnungsnummer
- ▲ Beschreibung der erbrachten Leistung
- ▲ Zeitpunkt der Leistung
- ▲ Entgelt
- ▲ Steuersatz und Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung

<http://www.wiesmaier-kollegen.de/rechnungsmerkmale/>

6. Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmal (XII)

Musterrechnung:
Allgemeine Rechnung und Abrechnung mittels Rechnungskorrektur

Josef Mustermann
Musterfirma für XXXX
Musterstraße 1
99999 Musterstadt

vollständiger Name und die vollständige
Anschrift des leistenden Unternehmers

Steuernummer: 111/555 /12345
USt-ID-Nr.: DE123456789

Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder
alternativ Angabe vom Bundeszentralamt für Steuern
vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

vollständiger Name und die vollständige
Anschrift des Leistungsempfängers

An
Kunde/Firma
Straße
11111 Stadt

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers bei sonstiger
Leistung oder innergemeinschaftlicher Lieferung an einen Unternehmer im üb-
rigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

USt-ID-Nr.: DE _____

for laufende nur einmalig zu vergebende Nummer
mit einer oder mehreren Zahlenreihen

Ausstellungsdatum der Rechnung

Rechnung Nr. 999

Im Fall der Abrechnung im Gutschriftsverfahren bzw. bei Ausstellung der Rechnung durch
den Leistungsempfänger oder von ihm beauftragten Dritten die Bezeichnung * Gutschrift*

Datum: XX.XX.2014

Lieferung/sonstige Leistung vom _____
Anzahlung vom _____

Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten
Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Lei-
stung

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder
Leistungszeitraum, bei Anzahlung der Zeitpunkt der An-
zahlung

Art Nr	Menge	Bezeichnung	Umsatzsteu- er 7 %	Umsatz- steuer %
12223	20	Kasten Bier		399,...
332323233	30	Kisten Mehl	98,15 €	
1233432	100	Flasche Milch	52,50 €	
22321	100	Zeitungen / Zeitschriften	58,95 €	
Summe Lieferungen USt 7 %			209,60 €	
Summe Lieferungen USt 19 %				399,45 €
Umsatzsteuer 0 %				

Entgelt für die Lieferung oder
sonstige Leistung nach einzelnen
Steuersätzen aufgeschlüsselt
ggf. jede im voraus vereinbarte
Minderung des Entgelts, soweit
nicht bereits im Entgelt selbst
berücksichtigt

Umsatzsteuer 7 %		14,67 €	
Umsatzsteuer 19 %			75,90 €
Rechnungsbetrag	224,27€		475,35 €
Rechnungsbetrag gesamt			699,62€

Steuerbetrag, der auf
das Entgelt entfällt

Steuerbetrag, der auf
das Entgelt entfällt

Hinweis auf Skonto (kein geson-
deter USt-Ausweis erforderlich)

anzuwendender Steuersatz bzw.
Hinweis auf die Steuerbefreiung

Zahlungshinweise: Rechnungsbetrag fällig bis XX.XX.2013, 2 % Skonto bei Bezahlung
innerhalb von 5 Tagen.

jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht
bereits im Entgelt berücksichtigt ist (z. B. Bonus-Vereinbarungen)

Es bestehen Rabatt- und Bonusvereinbarungen

Pflichtangabe bei Verlagerung der Steuerschuldner-
schaft für Leistungen i.S. § 13b Abs. 2 UStG, für die
der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“

Als Leistungsempfänger schulden Sie als Unternehmer die Umsatzsteuer nach § 13 b
Abs. 5 UStG.

Hinweispflicht für Werklieferungen und Leistungen
im Zusammenhang mit einem Grundstück

Sie sind gesetzlich verpflichtet diese Rechnung mindestens 2 Jahre – als umsatzsteu-
erlicher Unternehmer 10 Jahre – aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit
Schluss dieses Kalenderjahres.

6. Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmal Kleinbetragsrechnung (XIII)

Bei Rechnungen bis EUR 250 (brutto) reichen seit 1.1.2017 folgende Angaben:

- ▶ Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- ▶ Ausstellungsdatum
- ▶ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung
- ▶ Bruttobetrag
- ▶ anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

6. Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmal (XIV)

Musterrechnung: Kleinbetragsrechnungen bis einschließlich
150 EUR (brutto)

Josef Mustermann
Musterfirma für XXXX
Musterstraße 1
99999 Musterstadt

Name und Anschrift des Liefernden
oder leistenden Unternehmers

Ausstellungsdatum der Rechnung

Datum: XX.XX.2013

Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten
Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung

Nr	Menge	Bezeichnung	
1	3 Stück	Schlossschrauben	5,00 €
2	1 Packung	Dübel	2,50 €
	Rechnungsbetrag		7,50 €

Entgelt und Steuerbetrag für
die Lieferung oder sonstigen
Leistungen in einer Summe

Im Rechnungsbetrag sind 19 % Umsatzsteuer enthalten

anzuwendender Steuersatz bzw.
Hinweis auf die Steuerbefreiung

6. Umsatzsteuer – Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (XV)

- ◀ Notwendig bei Lieferungen / Leistungen mit Unternehmern in anderen EU-Ländern

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

156 Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

***Hinweis:** Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.*

157 Ich **habe bereits** für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

158 USt-IdNr. Vergabedatum: (TTMMJJJJ)

6. Umsatzsteuer – Thermobelege (XVI)

- ▶ bei Erhalt prüfen, dass Belege gut lesbar sind
- ▶ diese Belege keinem Sonnenlicht aussetzen
- ▶ Schrift verblasst und ist nicht mehr lesbar
- ▶ Folge bei nicht lesbarem Beleg: kein Betriebsausgabenabzug

Abhilfe:

- ▶ Belege kopieren und Original zur Kopie heften! Gesetzliche Aufbewahrungsfrist beachten!

http://www.wiesmaier-kollegen.de/steuerberater_wirtschaftspruefer_rechtsanwalt/service/jahresabschluss_finanzbuchhaltung/aufbewahrungspflichten_aufbewahrungsfristen/

7. Abschreibungen (I)

- ▶ für alle Wirtschaftsgüter (Gegenstände und Rechte), die länger als ein Jahr dem Geschäftsbetrieb dienen
- ▶ auf voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben
- ▶ bei unterjährigem Kauf: für jeden Monat $1/12$ des Jahresbetrages
- ▶ **linear**: in gleichen Jahresbeträgen
- ▶ Wirtschaftsgüter von 250,- bis EUR 410,- (GWG) können mit dem Gesamtwert im Wirtschaftsjahr abgeschrieben werden (Ab 1.1.2018 EUR 800,-)
- ▶ maßgebend für die Beurteilung ist der Nettobetrag
- ▶ Abschreibung berechnet sich von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

8. Bewirtung (I)

- ▶ 30 % nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
- ▶ Voraussetzungen für den Abzug von 70 % der angemessenen Bewirtungskosten:
 - ▶ getrennte, einzelne und zeitnahe Aufzeichnung/Verbuchung
 - ▶ Rechnung muss
 - ▶ umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen, wobei bei Leistungsbeschreibung pauschale Angaben wie „Speisen und Getränke“ nicht ausreichen
 - ▶ maschinell erstellt und registriert sein

8. Bewirtung (II)

- ▲ Daneben folgende zeitnahe Aufzeichnungen zusätzlich auf Rechnungsrückseite oder beizuheftendem Beiblatt
 - ▲ Tag und Ort der Bewirtung
 - ▲ konkreter Anlass (pauschaler Eintrag wie z.B. "Geschäftsessen" reicht nicht)
 - ▲ Höhe der Aufwendungen
 - ▲ Teilnehmer (Bewirtete und Bewirtender)
 - ▲ Unterschrift des Steuerpflichtigen (Bewirtender)
- ▲ Trinkgelder müssen vom Empfänger (Kellner) formlos quittiert werden (sonst steuerliche Nichtberücksichtigung)
- ▲ mögliche Folgen bei Nichteinhaltung der Angabe- und Aufzeichnungspflichten
 - ▲ Abzugsverbot für die gesamten Bewirtungskosten
 - ▲ Versagung Vorsteuerabzug bei fehlenden Rechnungsangaben

9. Private Kfz-Nutzung (I)

- ▶ Für Pkw mit mehr als 50% betrieblicher Nutzung:
 - ▶ Privatanteil = 1% des Bruttolistenpreises pro Monat
 - ▶ Niedrigerer Wert muss durch ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden
- ▶ Für Pkw mit bis zu 50% betrieblicher Nutzung:
 - ▶ betrieblicher Anteil wird mit realer Nutzung angesetzt (z.B. 30% der Kfz-Kosten) durch Aufzeichnung betrieblicher Fahrten (meist per ordnungsgemäßigem Fahrtenbuch)
- ▶ Umfang der betrieblichen Nutzung (< oder > 50%) ist darzulegen oder glaubhaft zu machen. Im Zweifel Auflistung der betrieblichen Fahrten über repräsentativen Zeitraum (in der Regel 3 Monate)

9. Private Kfz-Nutzung (II)

Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

- ▶ Alle Fahrten zeitnah und fortlaufend erfassen (Datum, konkretes Reiseziel incl. Straße, Kilometerstand)
- ▶ Bei beruflichen Fahrten sind zusätzlich der Name des Geschäftspartners zu erfassen
- ▶ Lose Blätter, Excel-Listen oder ergänzende Kalendereinträge reichen nicht => gebundenes Heft / Buch
- ▶ Elektronisches Fahrtenbuch grundsätzlich möglich, wenn vorgenannte Voraussetzungen erfüllt, nachträgliche Änderungen müssen ausgeschlossen sein oder dokumentiert sein

Nicht ausreichend!

WM – Münchener Str. – WM Tanken

http://www.wiesmaier-kollegen.de/steuerberater_wirtschaftspruefer_rechtsanwalt/service/auto/

Vielen Dank!

Haben Sie noch Fragen?

Wiesmaier und Kollegen

StB Klaus Führmann

Oderdinger Straße 11, 82362 Weilheim

Info@Wiesmaier-Kollegen.de

www.Wiesmaier-Kollegen.de

Fon: +49 881 9360-0 Fax: +49 881 9360-90